

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 01. März 2016

GRG Nr.	12	IN 39	367
---------	----	-------	-----

146

**Interpellation von Andrea Vonlanthen, Jakob Auer, Marcel Schenker, Daniel Wittwer, Astrid Ziegler und Fritz Zweifel vom 6. Mai 2015
„Christliche Werte in der Wohlstandsgesellschaft“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten und 53 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern unterbreiteten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Sowohl der Titel der Interpellation als auch das Gros der gestellten Fragen legen das Augenmerk auf den Stellenwert des Christentums im Kanton Thurgau, insbesondere in Verbindung mit Bildung und Jugend. In der Begründung werden noch weitere Themen angesprochen: Angst vor einer Islamisierung und vor fremden Einflüssen, eine Abnahme des Stellenwerts des christlichen Glaubens, die Präambel der Bundesverfassung, der moderne Rechtsstaat, die Wohlstandsgesellschaft, eine Orientierungslosigkeit und Sinnleere bei Jugendlichen sowie der neue Lehrplan.

Gemäss § 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; RB 171.1) wird mit einer Interpellation vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt. Die Themen, welche die Interpellanten ansprechen, sind jedoch fundamentaler Art und gehen weit über den Geschäftsbereich des Regierungsrates hinaus. Aus der politischen Gesamtopsik sei Folgendes festgehalten:

Die Anrufung Gottes in der Präambel der Bundesverfassung (BV; SR 101) wurde bei der letzten Totalrevision unverändert übernommen. Auch sieht die Kantonsverfassung des Kantons Thurgau in § 91 (KV; RB 101) die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft als die anerkannten Landeskirchen des öffentlichen Rechts vor. Dies sind für den Regierungsrat starke Zeichen dafür, dass die

christliche Religionsgemeinschaft nach wie vor eine gute Verankerung beim Schweizer Volk geniesst.

Die Bildung des modernen Rechtsstaates, und somit auch des Staats Thurgau, basiert nicht nur auf christlichen Werten, sondern vor allem auch auf einer säkularisierten Weltanschauung. Das christliche Gedankengut bleibt jedoch wichtige Grundlage und zeigt sich etwa in der Rechtsetzung in der Verbindung zu den Gedanken der Menschenwürde und der Nächstenliebe. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass das fundamentale Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und damit ein Wertepluralismus ebenfalls verfassungsmässig verankert ist (Art. 15 BV; § 6 Abs. 1 KV).

Leistungsdruck und Versagensängste bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Studentinnen und Studenten sind ein ernstzunehmendes Thema. Dennoch müssen Jugendliche auf dem Weg zum Erwachsenwerden schliesslich für sich selbst entscheiden, welche Werte für sie wichtig sind und ob sie solche bei einer Glaubensgemeinschaft suchen möchten. Dies gilt letztlich auch für Erwachsene in einer offenen, demokratischen Gesellschaft.

Der Bevölkerung des Kantons Thurgau geht es – im europäischen und globalen Vergleich – materiell sehr gut. Doch von einer Wohlstandsgesellschaft zu sprechen und dabei nur auf die materiellen Aspekte und ihre negativen Auswüchse zu fokussieren, wäre zu kurz gegriffen. Persönliche und gesellschaftliche Freiheit, Sicherheit, Gesundheitswesen, Bildung und politische Rechte sind Errungenschaften, denen wir uns stets bewusst sein müssen. Sie zu erhalten und zu pflegen, stellt gerade in unsicheren Zeiten eine besondere Herausforderung dar.

II. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Unsere Kantonsverfassung anerkennt ausdrücklich die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft als Landeskirchen (§ 91 KV). Weitere Verfassungsbestimmungen enthalten Vorgaben zur Organisation der Landeskirchen und die Berechtigung der Landeskirchen zur Erhebung von Steuern. Die gesamte Rechtsetzung, welche die beiden Landeskirchen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organen erlassen haben, bildet Teil des kantonalen Rechtsbuches. Dies zeigt, dass die christlich-abendländische Kultur und die christlich-ethischen Werte auch heute noch generell einen hohen Stellenwert haben, auch für den Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat den Auftrag, die vom Parlament verabschiedeten Gesetze umzusetzen. Die Mitglieder des Regierungsrates werden vom Volk gewählt, das dabei auch ihre jeweilige Position in Bezug auf ethische Werte berücksichtigt. Die wahlberechtigte Bevölkerung ist historisch mehrheitlich durch christliche Werthaltungen geprägt, was sich auch in der Zusammensetzung des Regierungsrats spiegelt. Unsere Staatsform gründet auf der Naturrechtslehre, auf humanistischen, aufklärerischen, säkularen, liberalen und traditionell auch auf christlichen Werten.

Frage 2

Ja, die Thurgauer Schülerinnen und Schüler sollen den Hintergrund der zentralen christlichen Feiertage und die elementaren christlichen Grundsätze kennen. Diese gehören zur Allgemeinbildung in unserem Kulturkreis. Dabei gilt es, die schulische Vermittlung von Allgemeinwissen vom konfessionellen Religionsunterricht abzugrenzen.

Neben der inhaltlichen Thematisierung von Religion ist die Ausrichtung des Zusammenlebens nach christlichen und demokratischen Werten von entscheidender Bedeutung. Dies entspricht § 2 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VG; RB 411.11): „Die Volksschule fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder. In Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern erzieht sie die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebensstüchtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.“ In der Schule lernen die Kinder, wie respektvoller Umgang und friedliches Zusammenleben gestaltet werden können, und werden so auf das Zusammenleben in unserer Gesellschaft vorbereitet.

Frage 3

Ein Lehrplan definiert die Ziele für Unterrichtsfächer und Fachgruppen (vgl. § 31 VG). Dieser Prozess orientiert sich wiederum an den allgemeinen Zielen der Volksschule, wie sie in § 2 VG festgehalten sind. „Christliche Grundsätze“ und „demokratische Werte“ werden in § 2 VG explizit als Leitlinien der schulischen Erziehung genannt. Unter „humanistischen Wertvorstellungen“ wird ein Gesellschafts- und insbesondere Bildungsideal entworfen, dessen Verwirklichung jedem Menschen die bestmögliche Persönlichkeitsentfaltung ermöglichen soll. § 2 VG stützt auf diese Wertvorstellungen ab, wenn von der gleichzeitigen Förderung der „geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten“ und der Absicht, die Kinder zu „selbständigen, lebensstüchtigen Persönlichkeiten“ zu erziehen, die Rede ist.

Frage 4

Auftrag des Regierungsrats ist es, für die Rahmenbedingungen zu sorgen, dass die verschiedenen für die Schule tätigen Personen und Personengruppen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen ihren Berufsauftrag erfüllen können. Für den Alltag in der Schule tragen sehr viele Personen Verantwortung. Die Lehrpersonen setzen den Auftrag dieses Leitsatzes in ihrer täglichen Arbeit in vielfältiger Form um. Sie stellen Rechts- und Chancengleichheit für alle Kinder sicher, sie fordern konsequent Gewaltfreiheit ein und arbeiten mit den Kindern an konstruktiven Konfliktlösungen, sie vermitteln den Kindern Respekt gegenüber Menschen anderer Weltanschauungen und leben diese auch vor, sie setzen sich konsequent gegen menschenfeindliches Verhalten in Wort, Bild und Tat ein und sie vermitteln Wissen über religiöse Festtraditionen und über ethische Regeln. Ebenso ist an die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern und innerhalb des Schulganzen zu denken. Eine grosse Verantwortung tragen zudem Schulleitungen und Schulgemeinden sowie alle, die für die Rahmenbedingungen eines geordneten Schulbetriebs zuständig sind.

Frage 5

An der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) werden in der theoretischen und praktischen Ausbildung die Grundlagen für die Befähigung der Lehrpersonen zu den oben genannten anspruchsvollen Aufgaben gelegt. Zukünftige Lehrpersonen lernen in der Ausbildung sowohl den fachlichen Anforderungen als auch den ethischen Regeln ihres Berufs möglichst gerecht zu werden. Sie lernen, was es heisst, ihr berufliches Handeln an den rechtlichen Vorgaben der Bundes- und Kantonsgesetzgebung auszurichten. Die dafür nötigen Inhalte werden in verschiedenen obligatorischen Modulen und Wahlpflichtveranstaltungen vermittelt.

Frage 6

Lehrpersonen im Dienste der Thurgauer Volksschule haben einen Berufsauftrag, der sich an den gesetzlichen Grundlagen, an der Stundentafel und am Lehrplan orientiert. Zum Berufsauftrag gehört es, die religiöse Neutralität der Schule zu gewährleisten, die Schule nach christlichen und demokratischen Grundsätzen zu führen und sich regelmässig weiterzubilden. Schon während der Ausbildung wird deutlich, ob sich eine Person eignet, im genannten Sinn zum Wohl der Kinder tätig zu werden. Die Arbeit der Lehrpersonen wird ausserdem durch Schulleitungen, Schulbehörden, Eltern und durch Kontroll- und Qualitätssteuerung der Schulaufsicht und der Schulevaluation begleitet, unterstützt und kontrolliert.

Frage 7

Der Regierungsrat kann der Ansicht nicht folgen, wonach junge Menschen generell orientierungslos seien und an Sinnleere litten. In Sport-, Kunst- und Musikvereinen, in Pfadi, Jubla, Cevi und vielen weiteren Vereinen und Freizeitaktivitäten, aber auch durch schulische und berufliche Einzelleistungen und -engagements zeigt die Thurgauer Jugend, dass sie alles andere als passiv ist.

Mit dem Grundschulunterricht der an den vorgängig beschriebenen Werten orientierten Volksschule wird für die Kinder und Jugendlichen eine wichtige Grundlage gelegt, auf der diese aufbauen können, um ihren eigenen Weg zu finden und sich zu verantwortungsvollen Erwachsenen zu entwickeln.

Mit dem „Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik 2014-2018“ unterstützt der Kanton im Verbund mit den Gemeinden Ziele und Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Orientierung und Sinn bei den Kindern und Jugendlichen im Kanton Thurgau zu fördern.

Frage 8

Die christliche Ethik hat Gesellschaft, Politik und Wirtschaft in den letzten rund 2'000 Jahren stark geprägt. Viele Grundsätze unseres ethischen Handelns in diesen Bereichen sind allerdings nicht allein auf christliche Ursprünge zurückzuführen, sondern ha-

ben vielschichtige Wurzeln, die weit in die Antike zurückgehen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach